

»Die Arbeitsgerichtsbarkeit in der Pandemie« Erste Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes

Armin Höland/Felix Welti/Susanne Kaufmann/Christina Maischak

I. Einleitung

Die Gerichte für Arbeitssachen mussten sich ab März 2020 auf die Bedingungen einer Pandemie einrichten. Die rasche Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangte innerhalb kurzer Zeit Vorkehrungen in zweierlei Hinsicht. Die Gerichtsleitungen mussten den Schutz der in den Gerichten tätigen Personen und der die Gerichte aufsuchenden Öffentlichkeit vor Infektion so weit wie möglich gewährleisten und zugleich die rechtsstaatlich gebotene Grundversorgung mit Rechtsschutz aufrechterhalten. Die Fragen, auf welche Weise und mit welchem Erfolg das gelungen ist und welche Bedeutung digitale Technik als Mittel der Fernkommunikation in dieser Situation hatte und hat, stehen im Mittelpunkt des Forschungsprojektes »Arbeits- und Sozialgerichte und Sozialverwaltung in der Pandemie«.

Durchgeführt wird das Projekt im Rahmen des »Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung« (FIS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) von einer aus Soziologinnen und Juristen zusammengesetzten Forschungsgruppe unter Leitung der Prof. Felix Welti (Uni Kassel) und Armin Höland (Zentrum für Sozialforschung Halle).¹ Begonnen hat die Untersuchung im August 2020, enden wird sie mit Ablauf des Jahres 2021. Die empirischen Erkenntnisse beruhen vor allem auf Ergebnissen von online-Befragungen haupt- und ehrenamtlicher Richter:innen in beiden Gerichtsbarkeiten, von Prozessvertreter:innen (Rechtsanwält:innen, DGB-Rechtsschutz, BDA, SoVD, VdK) und von Vertreter:innen der BA, der DRV Bund und von Jobcentern. Hinzu kommen individuell und gruppenweise geführte Expert:innengespräche sowie die Auswertung der Widerspruchsstatistiken der Sozialversicherung und der Gerichtsstatistiken in beiden Gerichtsbarkeiten. Ideelle Unterstützung hat das Forschungsprojekt von Anfang an sowohl durch den Dt. Arbeitsgerichtsverband als auch durch den Dt. Sozialgerichtstag erfahren.

Die Ergebnisse der online-Befragungen bilden eine gute Grundlage für die Analysen. Insgesamt können etwas über 13.000 ganz oder teilweise ausgefüllte Fragebögen ausgewertet² und die Protokolle der Expert:innengespräche mit insgesamt 70 teilnehmenden Personen zum genaueren Verständnis herangezogen werden. Mehr als 2.500 offene Anmerkungen, in der Mehrzahl von ehrenamtlichen Richter:innen, reichern das Datenbild mit persönlichen und situativen Wahrnehmungen und Erfahrungen an.

Die folgende Darstellung will nach einem Überblick über die aktuelle Rechtslage eine Auswahl von Erkenntnissen vornehmlich aus dem Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit vorstellen. Vergleichbare Erkenntnisse aus der Sozialgerichtsbarkeit werden gelegentlich im Text erwähnt und im Abschnitt 4 kurz zusammengefasst.

II. Die im Jahr 2020 geänderte Rechtslage

Unter dem Eindruck der SARS-CoV-2-Pandemie und des Gebots der Kontaktvermeidung hat der Gesetzgeber das ArbGG und das SGG im Jahr 2020 mit dem Ziel geändert, die Funktionsfähigkeit der

Gerichtsbarkeiten durch die Erweiterung digitaler Verhandlungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das Artikelgesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) v. 28.5. 2020³ fügte durch seinen Art. 2 den § 114 in das ArbGG ein.⁴ Nach dessen Abs. 1 sollte es den Gerichten für Arbeitssachen ermöglicht werden, einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nat. Tragweite⁵ von Amts wegen zu gestatten, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen, wenn es aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen und die Übertragung nicht aufgezeichnet.

Schon der Einleitungssatz des § 114 Abs. 1 ArbGG macht deutlich, dass für das Verständnis der Vorschrift wie auch der dazu erhobenen Empirie eine weitere Gesetzesvorschrift Bedeutung hat. Nach der Neuregelung kann das Gericht »abweichend von § 128a ZPO die elektronisch vermittelte Teilnahme eines ehrenamtlichen Richters von Amts wegen gestatten.« Die Vorschrift ist fast 20 Jahre vor der Pandemie geschaffen worden. Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses v. 27.7.2001⁶ hatte in seinem Art. 2 Ziff. 18a mit § 128a eine neue Vorschrift betreffend die »Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung« in die ZPO eingefügt. Danach kann das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Im Jahr 2001 war das tragende Motiv für die Ergänzung die Modernisierung der Justiz.⁷ Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses trat im Wesentlichen zum 1.1.2002 in Kraft.⁸

Theoretisch stand die Möglichkeit der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung seit diesem Zeitpunkt auch den Arbeitsgerichten offen. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG ordnet für das Urteilsverfahren des 1. Rechtszugs die entsprechende Geltung der Vorschriften der ZPO über das Verfahren vor den Amtsgerichten an, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Mangels anderer Bestimmung gilt § 128a

¹ Der Forschungsgruppe gehören neben den beiden Leitern der Diplomjurist Jan Trienekens und die Soziologinnen Christina Maischak und Susanne Kaufmann an.

² Darunter 6.620 Fragebögen von ehrenamtlichen Richter:innen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und 4.225 aus der Sozialgerichtsbarkeit, 322 Fragebögen von Berufsrichter:innen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit und 648 aus der Sozialgerichtsbarkeit, 506 Fragebögen aus dem Tätigkeitskreis der Prozessvertretung und 776 aus dem der Behördenvertretung.

³ BGBl. I. S. 1055.

⁴ Art. 4 des Gesetzes fügte den fast wortgleichen § 211 SGG in das SGG ein.

⁵ § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG.

⁶ BGBl. I. S. 1887.

⁷ Siehe Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses und den Bericht v. 15.5.2001, BT-Drs. 14/6036, S. 9, Nr. 18a.

⁸ Art. 53 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses.

ZPO demnach auch für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren.⁹ Welche tatsächliche Bedeutung § 128a ZPO bis zum Jahr 2020 erlangte, ergibt sich aus den Daten der Berufsrichter:innenbefragung des Jahres 2021.

Die Frage, ob sie bereits vor der Pandemie Erfahrungen mit einer Videokonferenz für gerichtliche Verhandlungen gemacht haben, bejahen für die Arbeitsgerichtsbarkeit eine von 322 Personen (0,3%).¹⁰ Als Gründe für die geringe Nutzung der Verfahrensmöglichkeit nach § 128a ZPO wie auch – zwischen Ende Mai und Ende Dezember 2020 – nach § 114 ArbGG benannten 88 % der Antworten die (noch) nicht ausreichende technische Ausstattung der Sitzungszimmer. Fast 40 % verwiesen darauf, dass alle Verhandlungen problemlos in Anwesenheit der Parteien und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt werden konnten; ein weiteres Fünftel der Antworten gab an, es habe keine Anfragen von Parteien und Bevollmächtigten gegeben.¹¹ Insgesamt zeigen die Datenauskünfte, dass die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen bei räumlicher Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten durchzuführen, bis zum Jahr 2020, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Theorie ohne Wirklichkeit geblieben war. Erst die Pandemie beförderte die Umsetzung digital-technischer Konzepte im Gerichtsaltag.

Kurze Erwähnung verdienen im Zusammenhang der Digitalisierung weitere Neuregelungen im ArbGG. Sie wurden ebenfalls schon mehrere Jahre vor dem Pandemiejahr in das Gesetz aufgenommen, stehen aber in sachlichem Zusammenhang mit den von den Befragten berichteten Erfahrungen und werden gelegentlich in den Fragebögen angesprochen. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013¹² fügte § 46c mit der Überschrift »Elektronisches Dokument« in das ArbGG ein.¹³ Bereits 8 Jahre zuvor hatte das Justizkommunikationsgesetz v. 22.3.2005¹⁴ das ArbGG um § 46d »Gerichtliches elektronisches Dokument« und § 46e »Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung« ergänzt.¹⁵ Auch wenn es sich um unterschiedliche Regelungsthemen handelt, sind die Ausprägungen des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Möglichkeiten von Videokonferenzen an den Gerichten digital-technisch verknüpft. Unzureichende Leitungskapazität und Ausstattung der Gerichte und der dadurch bedingte Mangel an Praxis in der Handhabung elektronischer Aktenführung und von Videokonferenztechniken haben die Entwicklung in beiden Bereichen verzögert. Weder § 114 ArbGG noch § 211 SGG erlangten große Wirksamkeit, da beide auf eine in zahlreichen Bundesländern unzulängliche Ausstattungslage trafen, sie zudem bis Ende 2021 befristet waren und es allem Anschein nach häufig keinen Bedarf gab, die ehrenamtlichen Richter:innen elektronisch zuzuschalten. Ihre hauptsächliche Wirkung hat allem Anschein nach darin bestanden, die weitere Digitalisierung in den beiden Gerichtsbarkeiten anzustoßen.

III. Auswirkungen der Pandemie auf Gerichtsorganisation und Digitalisierung

1. Veränderungen im Zugang und im gerichtlichen Geschäftsbetrieb

Neben der Digitalisierung gab es vor allem in der Gerichtsorganisation allgegenwärtig spürbare Veränderungen aufgrund von Kontaktbeschränkungen. Die befragten Berufsrichter:innen beschrieben, dass und wie sich diese maßgeblich auf Arbeitsalltag und die Organisation der Gerichte auswirkten.

So setzten im Frühjahr 2020 rd. 80 % der ArbG/LAG ihren mündlichen Verhandlungsbetrieb für 1 – 3 Monate aus, um die an Verfahrensbeteiligten Personen und das Personal der Gerichte vor Infektionen zu schützen. Diese Praxis wurde im Herbst 2020 und Winter 2020/21 an das Pandemiegeschehen und die bis dahin erlangten Erfahrungen angepasst, so dass lt. den Berufsrichter:innen in 80 % der Fälle mündliche Verhandlungen unter den Hygienevorschriften normal am Gericht durchgeführt werden konnten. Gegenüber dem Frühjahr gaben nur etwa 8 % der Befragten an, dass pandemiebedingt für überwiegend 1 Monat, teilweise bis zu 3 Monate keine mündlichen Verhandlungen an ihrem ArbG/LAG stattfanden. Die Unterbrechung des Betriebs fiel damit in der Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt kürzer aus als in der Sozialgerichtsbarkeit. Zu den häufigsten Maßnahmen zählten die »AHA-Regeln«, die umgesetzt wurden bspw. durch:

- größeren Abstand zwischen den beteiligten Personen,
- reduzierte Bestuhlung im Sitzungszimmer,
- regelmäßiges Lüften in kürzeren Abständen,
- Benutzung von Desinfektionsmittel,
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Gebäude.

Die technische Anpassung der Gerichte an den Infektionsschutz wird vor allem in der richterlichen Arbeitsweise und dem Stand der Digitalisierung deutlich.

Der Zugang zum Gericht war während der 1. Pandemiewelle teilweise eingeschränkt. Während Berufsrichter:innen einen nahezu uneingeschränkten Zugang hatten, war der Zugang für etwa je 1/3 des nichtrichterlichen Personals und der Bevollmächtigten sowie jeweils die Hälfte der ehrenamtlichen Richter:innen und Parteien (inkl. Beistände) nur zum Termin möglich. Auch die Öffentlichkeit wurde nur in wenigen Einzelfällen ausgeschlossen. Insgesamt hielt die Mehrheit der befragten Berufsrichter:innen die angeordneten und technisch unterstützten Schutzmaßnahmen in den Gerichten für angemessen und den persönlichen Schutz für gewährleistet (74 %).

Um den Rechtsschutz vor allem für rechtlich nicht vertretene Bürger:innen zu gewährleisten, galt es u. a., den Zugang zu den Rechtsantragsstellen sicherzustellen. Die Hälfte der Befragten gab an, dass die Rechtsantragsstellen während der ersten Pandemiewelle geöffnet blieben. Konnte dies nicht sichergestellt werden, so wurde ein Ersatz eingerichtet (41 %). In weniger als 1 von 10 Fällen blieb die Rechtsantragsstelle im Frühjahr und Sommer 2020 geschlossen (8 %).

Der eingeschränkte Zugang und die veränderte Verhandlungspraxis an den Gerichten – insbesondere während der ersten Pandemiewelle im Frühjahr 2020 – wirkten sich direkt auf die Arbeitsweise der Berufsrichter:innen aus. Mehr als 90 % der Befragten gaben an, dass

⁹ Kraft der Anordnung entsprechender Anwendung der ZPO in § 202 S.1 SGG galt das in gleicher Weise für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren v. 25.4.2013, BGBl. I S.935, schuf mit § 110a SGG hierfür eine eigenständige Rechtsgrundlage.

¹⁰ Für die Sozialgerichtsbarkeit haben 12 von 603 Befragten die Frage bejaht, das entspricht 2 %.

¹¹ Wegen Mehrfachantworten summieren sich die Antworten der 273 Befragten auf 165 %.

¹² BGBl. I S.3786; siehe hier Artikel 3 »Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes«.

¹³ Zu Einzelheiten siehe Herberger in Schwab/Weth, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Aufl. 2018, § 46c.

¹⁴ Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz v. 22.3.2005, BGBl. I S.837, siehe hier Art. 5, S.848.

¹⁵ Zu Einzelheiten siehe Sorge in Schwab/Weth, Fn. 13, §§ 46d u. 46e.

ihnen persönliche Begegnungen und das soziale Leben mit Kolleg:innen am Gericht im Jahr 2020 durch die Einschränkung (sehr) fehlten. Mehr als jede:r 2. beschrieb zudem, dass die Einschränkung der persönlichen Begegnungen und des sozialen Lebens zwischen ihnen und den Kolleg:innen am Gericht Auswirkungen auf den fachlichen Austausch hatte (58 %). Außerdem wirkten sich Zugangsbeschränkungen und andere pandemiebedingte Maßnahmen auf den Arbeitsalltag aus, worauf in den nächsten Abschnitten eingegangen wird.

2. Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise

Wie in allen Lebensbereichen, hat es in der Arbeitsgerichtsbarkeit mit Beginn der Pandemie einschneidende Veränderungen gegeben. Lediglich etwa jeder 5. der befragten Berufsrichter:innen an ArbG und LAG (21 %) gab an, es habe von März bis Sommer 2020 keine Veränderungen in der Arbeitsweise im Vergleich zum Normalbetrieb gegeben. Während sich der Anteil derer, die im Sommer 2020 keine Veränderungen zum Normalbetrieb sehen, um lediglich 3 % gegenüber dem Frühjahr erhöhte, ging der Anteil im Herbst 2020 und Winter 2020/2021 auf das Niveau des Frühjahrs 2020 zurück (20 %). Für die ganz überwiegende Mehrheit der Berufsrichter:innen (80 %) gab es Veränderungen der Arbeitsweise seit Beginn der Pandemie in verschiedenen Formen:

So arbeitete die Mehrheit von ihnen verstärkt im Homeoffice (57 %), und es wurden häufiger schriftliche Vergleichsvorschläge durch das Gericht (42 %) und auch durch die Parteien und ihre Bevollmächtigten (26 %) gemacht. Knapp 1/3 der befragten Berufsrichter:innen (31 %) berichtete von verstärkter telefonischer Kommunikation. Diese veränderten Formen gingen im Sommer 2020 zwar etwas zurück, wurden aber grds. beibehalten. Mehr als die Hälfte der befragten Berufsrichter:innen der Arbeitsgerichtsbarkeit (53 %) berichteten von der Aufnahme eines normalen Geschäftsbetriebes im Sommer 2020 unter den geltenden Hygienevorschriften. Dies bleibt zu 50 % auch so mit Ausbruch der zweiten Pandemiewelle im Herbst 2020 und im Winter 2020/2021, auch wenn sich die og. Formen wieder etwas verstärkten, jedoch nicht das Ausmaß vom Frühjahr 2020 erreichten.

Auch für die ehrenamtlichen Richter:innen haben sich die Bedingungen ihrer Mitwirkung am ArbG oder LAG im Frühjahr 2020 verändert (54 %). 60 % der Ehrenamtlichen gaben an, dass es von März 2020 bis Sommer 2020 nur noch wenige mündliche Verhandlungen gab. Mehr als die Hälfte (52 %) berichteten davon, dass für sie in diesem Zeitraum gar keine mündlichen Verhandlungen am Gericht stattfanden. Davon hatten die meisten Befragten (57 %) –2 bis 3 Monate pandemiebedingt keine mündlichen Verhandlungen am Gericht, ein weiteres knappes Viertel (24 %) verzeichnete einen Ausfall von –4 bis 5 Monaten. Mündliche Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragungen hat nur ein sehr geringer Anteil von 2 % erlebt. Im Sommer 2020 gaben lediglich 8 % der Ehrenamtlichen an, dass für sie der Geschäftsbetrieb zu keiner Zeit unterbrochen war.

Mit der allmählichen Normalisierung des Geschäftsbetriebes im Sommer 2020 fanden auch für ehrenamtliche Richter:innen wieder mehr Verhandlungen vor Ort unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften statt, wie zB. das Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Gebäude (93 %), (größerer) Abstand zwischen den beteiligten Personen und regelmäßiges Lüften des Sitzungszimmers in kürzeren Abständen (jeweils 85 %), reduzierte Bestuhlung im Sitzungszimmer

(77 %), Benutzung von Desinfektionsmitteln (72 %) oder Trennwände zwischen den Beteiligten (69 %). Dass diese Maßnahmen, besonders das Tragen von Mund-Nasen-Masken und das Aufstellen von Trennwänden, Probleme – gerade bei leisen oder geflüsterten Absprachen zwischen Kl. und ihren Prozessvertretungen und auch bei der Wahrnehmung der Mimik – mit sich bringen, wurde in persönlichen Gesprächen bzw. offenen Anmerkungen bei der Befragung deutlich.

Für 40 % der Ehrenamtlichen fanden aber auch im Sommer 2020 weniger mündliche Verhandlungen statt als üblich. Mit Beginn der zweiten Pandemiewelle im Herbst 2020 und Winter 2020/2021 wurden die mündlichen Verhandlungen für die Mehrheit (59 %) unter den gegebenen Hygienevorschriften normal durchgeführt. Somit gaben auch deutlich weniger Ehrenamtliche (22 %) ein Aussetzen der mündlichen Verhandlungen zu Beginn der zweiten Pandemiewelle an, als dies im Frühjahr 2020 der Fall war (52 %). Der Anteil von mündlichen Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung (3 %) fällt mit 1 % weiterhin sehr gering aus.

Anders als bei Berufsrichter:innen gab es bei den Ehrenamtlichen nur vereinzelt mehr telefonische Kommunikation (1 %). Über die pandemiebedingten Veränderungen insgesamt wurden weit über die Hälfte der ehrenamtlichen Richter:innen (55 %) gleich zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 durch das Gericht informiert. Reichlich 1/4 (27 %) wurde allerdings erst einige Zeit nach den pandemiebedingten Veränderungen in Kenntnis gesetzt und 18 % wurden von ihrem Gericht gar nicht darüber informiert.

3. Pandemie als Anstoß – zum Stand der Digitalisierung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Obleich die Gerichte für Arbeitssachen seit 2002 mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchführen können, blieb diese Regelung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bis zum Frühjahr 2020 Theorie. Hierzu nur wenige empirische Belege: Vor der Pandemie hatte eine von 292 befragten Personen (0,3 %) Erfahrung mit einer Videokonferenz in gerichtlichen Verhandlungen gemacht. Erst während der Pandemie stieg diese Zahl rasant auf 49 an (17 %), in der großen Mehrzahl handelte es sich um den Einsatz von Videokonferenzen in Güteverhandlungen. Auf die Frage, ob es »seit dem Jahr 2020 Veränderungen in der Art und Weise der Erledigung von Streit-sachen in Ihrem richterlichen Tätigkeitsbereich« gegeben habe, bestätigte fast jede(r) 5. Befragte an Arbeitsgerichten Bild- und Tonübertragungen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen.

Die bis zum Jahr 2020 seltene Anwendung zeitgleicher Bild- und Tonübertragung hat vor allem 2 Ursachen. Zum einen war die Ausstattung der Gerichte mit digitaler Infrastruktur und Technik vielfach unzureichend und ist es zu einem erheblichen Teil immer noch. Zum anderen konnte sich auf dieser Grundlage bei Richter:innen keine Übung und damit auch keine Sicherheit in der Anwendung der Videokonferenz-Technik entwickeln. Hinzu kommen subjektive Hemmnisse. Vor allem das Lebensalter der Berufsrichter:innen erweist sich als ein häufig signifikantes Unterscheidungsmerkmal für die Bereitschaft zur Nutzung von Bild- und Tonübertragung in mündlichen Verhandlungen. »Technikaffinität« ist eher bei jüngeren Richter:innen anzutreffen. Hinzu kommt eine verbreitete und in offenen Anmerkungen genauer begründete Skepsis gegenüber mündlichen Gerichtsverhandlungen am Bildschirm. Zwar wird digitale Distanz für die Sondersituation einer Pandemie akzeptiert, in Teilen auch gefordert. Auch gibt es Abschnitte in Gerichtsverfahren, die sich ohne großen Verlust an

unmittelbarer Wahrnehmung ins Elektronische auslagern lassen. Aber die Regel sollte nach ganz überwiegenden Mehrheiten der 6 Befragungengruppen die Verhandlung in Anwesenheit aller Beteiligten am Gerichtsort bleiben.

Hinzu kommt der digitale Entwicklungsstand des jeweiligen Bundeslandes. Um ihn zu verdeutlichen, haben wir auf Grundlage der Befragungsergebnisse in der Arbeits- wie auch in der Sozialgerichtsbarkeit zwischen digital stärker und schwächer entwickelten Bundesländern unterschieden. Die Zweiteilung beruht allein auf den berufsrichterlichen Auskünften zur IT-Ausstattung der Gerichte und Arbeitsplätze.¹⁶ Die Unterscheidung bestätigt sich bspw. für die Fragen, ob

- die erforderliche Ausstattung für gerichtliche Videokonferenzen an den Gerichten vorhanden ist,
- vor oder während der Pandemie Erfahrungen mit der Anwendung von Bild- und Tonübertragungen nach § 128a ZPO bzw. § 114 ArbGG gemacht wurden,
- es in der Kommunikation mit den Serviceeinheiten häufiger Videokonferenzen gegeben habe,
- es Bild- und Tonübertragungen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen gegeben hat,
- sich die richterliche Arbeitsweise infolge verstärkter Kommunikation mit Bild- und Tonübertragung geändert habe.

Bei allen genannten Merkmalen erreichen die digital stärker entwickelten Bundesländer signifikant höhere Zustimmungsraten. Doch auch dort führt intensivere Nutzung von Videokonferenzen nicht zu richterlicher Technik-Euphorie. Gut ablesbar ist die grundsätzlich zurückhaltende Einstellung der Vors. an den Antworten auf die Frage, ob die Bild- und Tonübertragung für Verhandlungen der Regelfall oder eine Ausnahme für bestimmte Situationen sein sollte. Für »Regelfall« optierten insgesamt 2 Befragte (das sind weniger als 1 %).¹⁷ Über alle Bundesländer hinweg und ungeachtet des digitalen Entwicklungsstandes akzeptierten fast ¾ der Befragten die Videokonferenz als Ausnahme für bestimmte Situationen. Weitere 10 % sind damit einverstanden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Bemerkenswerterweise wesentlich höher liegt der Anteil derjenigen Vors., die sich dafür aussprechen, die Möglichkeit der gleichzeitigen Bild- und Tonübertragung für die ehrenamtlichen Richter:innen künftig unabhängig von einer epidemischen Lage einzuführen. Ein knappes Viertel spricht sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit hierfür aus, in der Sozialgerichtsbarkeit sind es sogar fast 40 %

In der Abwägung der Vor- und Nachteile gerichtlicher Videokonferenzen sehen die Berufsrichter:innen vor allem 3 Vorteile:

- keine Ansteckungsgefahr während einer Pandemie (74 %),
- keine Anreisewege und -kosten für Parteien und Bevollmächtigte (64 %),
- Durchführbarkeit von Güteverhandlungen während einer Pandemie trotz unterbrochenen oder eingeschränkten Zugangs zum Gericht (57 %).¹⁸

Die 3 am häufigsten genannten Nachteile von Videokonferenzen sind:

- die fehlende Beobachtung der Atmosphäre bzw. Gesamtsituation einschließlich Mimik und Gestik aller Beteiligten über das gesamte Gerichtsverfahren hinweg (82 %),
- instabile Netzverbindungen und somit mögliche Unterbrechungen der Verhandlungen (80 %) und
- die Gefahr des unerlaubten Mithörens oder Mitschneidens von Bild- und Tonübertragungen (70 %).

IV. Schlussbetrachtung

Die für alle Beteiligten neuartige Erfahrung einer epidemischen Lage nat. Tragweite ist von der Arbeits- wie von der Sozialgerichtsbarkeit in organisatorischer und infektionsschutzpraktischer Hinsicht bewältigt worden. Durch das zeitweilige Schließen des öff. Zugangs zu den Gerichten, das Vermindern von Anwesenheit der dort tätigen Personen, verstärktes Arbeiten im Homeoffice für Richter:innen wie auch für die in den Serviceeinheiten arbeitenden Personen und eine Vielzahl von technischen und baulichen Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Abstandsicherung ist es allem Anschein nach gelungen, Infektionsrisiken in den Gerichten zu minimieren.

Schwieriger ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsschutz zu beurteilen. Für eine vorläufige Einschätzung lassen sich mehrere Gesichtspunkte zusammentragen. Auf der einen Seite ist festzustellen, dass es weder in der Arbeits- noch in der Sozialgerichtsbarkeit einen Stillstand der Rechtspflege iSd. § 245 ZPO gegeben hat. Belege hierfür finden sich bspw. in den Aussagen der Berufsrichter:innen der Arbeitsgerichtsbarkeit, wonach der Zugang zum Gericht ab März 2020 jederzeit für sie selbst möglich war (89 %) und überwiegend auch für Bevollmächtigte (64 %), Parteien (54 %) und Öffentlichkeit (69 %). Ein weiterer wichtiger Indikator ist der Zugang zur Rechtsantragsstelle. Sie war nach Angaben der Befragten in der Arbeitsgerichtsbarkeit nur in jedem 12. Fall geschlossen. In der Mehrzahl der Fälle blieb die Rechtsantragsstelle offen (51 %) oder es wurde ein Ersatz eingerichtet (41 %).

Auf der anderen Seite gab es nach den Auskünften von 8 von 10 Befragten zeitweise keine mündlichen Verhandlungen am Gericht. Die Unterbrechung dauerte in der Arbeitsgerichtsbarkeit bis zu 1 Monat (53 %) oder auch –2 bis 3 Monate (47 %).¹⁹ Aus der Einschränkung des Verhandlungsbetriebs folgt, dass es nach den Angaben von rd. der Hälfte der Befragten im Jahr 2020 weniger mündliche Verhandlungen gab. Zusammenfassend zeigt das Datenbild, dass die Rechtspflege in der Arbeitsgerichtsbarkeit wie auch in der Sozialgerichtsbarkeit seit dem Ausbruch der Pandemie nicht stillgestanden hat, aber doch durch teilweise länger dauernde Unterbrechungen spürbar verzögert wurde. Welche Auswirkungen das auf die Effektivität des Rechtsschutzes hatte und hat, bleibt genauerer Untersuchung vorbehalten.

Unter dem Blickwinkel der Digitalisierung arbeitsgerichtlicher Verfahren lassen die Daten erkennen, dass die Erfahrung der Pandemie in der Mehrzahl der Bundesländer mit unzureichender digitaler Infrastruktur und technischer Ausstattung an den Gerichten als Anstoß für Verbesserung, in den anderen Bundesländern als Testlauf und Ausbau der Praxis für den Einsatz von Videokonferenztechnik an den Gerichten gewirkt hat. Die Vorschriften des § 114 ArbGG bzw. des § 211 SGG entfalteten kaum Wirkung, weil die technischen Voraussetzungen für ihre Anwendung vielerorts fehlten, sie nur kurz galten und häufig der Bedarf für die elektronische Zuschaltung ehrenamtlicher Richter:innen fehlte.

¹⁶ Als digital stärker entwickelt haben sich die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, NRW und Schleswig-Holstein herausgebildet. In der Sozialgerichtsbarkeit sind dies: Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

¹⁷ Zum Vergleich: Unter Prozessvertreter:innen ist immerhin rd. 1/10 für die Videokonferenz als Regelfall.

¹⁸ Für die Sozialgerichtsbarkeit liegen die entsprechenden Anteile für die ersten beiden Antworten fast gleich.

¹⁹ In der Sozialgerichtsbarkeit dauerten die Unterbrechungen länger. Der Schwerpunkt der Zeitangaben liegt bei 2 – 3 Monaten (79 %).